

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT FÜR DEN PASTORALEN RAUM WITTLICH

PFARREIEN / PFARREIENGEMEINSCHAFTEN:
ALFTAL, AN SALM UND LIESER (LANDSCHEID),
IM WITTLICHER TAL, KLAUSEN , MITTLERE
MOSEL, SÜDLICHE VULKANEIFEL
(MANDERSCHIED)

Da sein.
Pastoraler Raum **Wittlich**



Inhalt

1. Leitwort/Einleitung/Präambel	2
2. Personalauswahl/-entwicklung	3
3. Verhaltenskodex	4
3.1. Gestaltung von Nähe und Distanz	4
3.2. Angemessenheit von Körperkontakt	4
3.3. Sprache und Wortwahl	5
3.4. Zulässigkeit von Geschenke machen	5
3.5. Beachtung der Intimsphäre	5
3.6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	6
3.7. Erzieherische Maßnahmen	6
3.8. Regelung im Umgang mit Annahme von Geschenken	6
3.9. Regelungen zum Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex	7
4. Risiko- und Potentialanalyse	7
5. Beratungs- und Beschwerdewege	8
5.1. Geschulte Personen für den Pastoralen Raum Wittlich	8
5.2. An wen kann ich mich noch wenden?	9
Anlaufstellen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier	9
Weitere Fachstellen (Beratung, Unterstützung)	9
6. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen	10
7. Qualitätsmanagement	10
8. Prüfschema EFZ	11
9. Interventionsplan und Nachsorge	14
9.1 Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ... ein Verdacht entsteht?	15
9.2 Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung unter Kindern/Jugendlichen beobachten?	16
10. Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes	17

1. Leitwort/Einleitung/Präambel

Gemäß dem Leitwort aus Johannes 10,10 „**Ich bin gekommen, damit sie das Leben in Fülle haben**“ ist es unser Anspruch, dass bei all unserem Tun der Zuspruch Gottes an die Würde eines jeden Menschen zum Ausdruck kommt. Deshalb sind alle daran beteiligt eine Kultur der Achtsamkeit, Wertschätzung und des Respekts, eine aufmerksame Sensibilität für die Gestaltung von Nähe und Distanz zu entwickeln.

Im Pastoralen Raum Wittlich mit seinen Pfarreien und seinen vielen verschiedenen Orten von Kirche verpflichten wir uns daher gemäß dem christlichen Menschenbild die Würde aller Menschen zu achten, Menschen zu stärken (v.a. Kinder, Jugendliche) und zu schützen, sowie ein Bewusstsein dafür zu fördern.

Dabei haben wir besondere Verantwortung für den Schutz und die Würde der uns anvertrauten Personen. Vor allem sind dies hierbei Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige oder pflegebedürftige Erwachsene, aber auch traumatisierte oder beeinträchtigte Menschen jeglicher Altersgruppen.

Wir wollen allen Menschen unabhängig von Geschlecht, sozialer, nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, einen sicheren, von Vorurteilen freien und von Achtsamkeit geprägten Raum bieten. Dort haben Übergriffe, Gewalt und grenzverletzendes Verhalten jeglicher Form keinen Platz.

Um dies umzusetzen, achten wir darauf, welche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ehren- und hauptamtliche, mit Gruppen schutzbedürftiger Personen in Berührung kommen und arbeiten und wählen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sorgsam aus.

Das Schutzkonzept hat verbindlichen Charakter und alle verpflichten sich, danach zu handeln.

Wir legen Wert auf eine Kultur der Wertschätzung, des Respektes, besonders auch gegenüber den Bedürfnissen, Wünschen und Grenzen des Gegenübers.

Wir wollen schutzbedürftige Menschen aller Altersgruppen, besonders Kinder und Jugendliche in ihren Rechten fördern und stärken. Das Schutzkonzept hilft den Personen, die mit den genannten Gruppierungen umgehen, dabei, zu einem eigenen sicheren Umgang zu kommen und dient somit als unterstützende Handlungsgrundlage.

So schaffen wir die Räume, die für die Entwicklung und Entfaltung des Einzelnen und seiner Talente, sowie seines Glaubens dienlich sind und geben damit der Vielfalt Raum.

2. Personalauswahl/-entwicklung

Personen, die im Pastoralen Raum Wittlich Aufgaben übernehmen, müssen dafür nicht nur fachlich geeignet sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen. Sie dürfen keine Straftaten im Sinne von § 72 a Abs. 1 S.1 SGB VIII, Absatz 4 verübt haben.

Bei der Auswahl, Einstellung und Begleitung von ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen ist diese Eignung in Form eines Gespräches zu überprüfen.

Vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit muss ein Gespräch mit dem leitenden Pfarrer oder einer geschulten Person der jeweiligen Pfarrei bzw. des Pastoralen Raum geführt werden, in dem auch die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt thematisiert und auf die persönlichen Verpflichtungen entsprechend diesem Konzept hingewiesen wird.

Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.

Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Von ehrenamtlichen Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutzbefohlenen Erwachsenen zu tun haben, kann nach Prüfung der Situation die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden (siehe 8. Prüfschema EFZ).

Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie ehrenamtliche Personen, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutzbefohlenen Erwachsenen zu tun haben müssen den **Verhaltenskodex** und eine **Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung** unterschreiben (siehe Anhang). Die Selbstauskunftspflicht bezieht sich auf alle ab August 2024 eingestellten Haupt- und Nebenamtlichen (siehe auch 7. Qualitätsmanagement).

Alle Haupt-, ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen (z. B. kranken, älteren...) Menschen arbeiten, werden entsprechend geschult. Diese **Schulungen** sind verpflichtend.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Hauptamtlichen sowie für alle Ehrenamtlichen in unserem Pastoralen Raum.

Der jeweilige Dienstvorgesetzte bzw. Leitende Pfarrer achtet auf die Einhaltung dieser Regelungen und informiert neue Mitarbeitende über das Schutzkonzept des Pastoralen Raum Wittlich.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst gelten entsprechend § 5a der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier ausschließlich die Regelungen der Anlage 22 zu der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung

(KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), zuletzt geändert am 08. Juli 2024 (KA 2024 Nr. 174). Insofern entfalten die Regelungen dieses Schutzkonzeptes arbeitsrechtliche Wirkung, wenn die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

3. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wurde auf der Grundlage der Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019 formuliert.

3.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich achte darauf, dass bei ALLEN Treffen mit Kindern und Jugendlichen die Räumlichkeiten so gewählt werden, dass sie jederzeit von außen zugänglich und wenn möglich einsehbar sind.
- Ich wähle Räumlichkeiten, die entweder für den Zweck der Treffen vorgesehen sind, z.B. Gruppenräume von Jugendgruppen, Turnhallen, oder weiche auf öffentliche Räumlichkeiten aus. Mir ist bewusst, dass Treffen in privaten Räumlichkeiten nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit einer Person in leitender Funktion sowie dem Einverständnis der Eltern ermöglicht werden können. Ausnahmen sind z.B. Elternkatechesen zur Kommunionvorbereitung bes. im ländlichen Raum, wenn die Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten nicht möglich ist.
- Ich gestalte Spiele, Methoden und Aktionen so, dass keine Angst erzeugt wird und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst und achte darauf, nicht abfällig zu kommunizieren. Ich gebe den mir anvertrauten Schutzbefohlenen die Möglichkeit, Grenzverletzungen zu kommunizieren und übergehe diese nicht.

3.2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Ich achte darauf, dass körperliche Berührungen altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sind. Hierbei hole ich die freie und erklärte Zustimmung durch die Schutzbefohlenen ein.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe verboten sind.

3.3. Sprache und Wortwahl

- Ich gestalte Interaktion und Kommunikation in wertschätzender und respektvoller Art und Weise und passe diese an die Bedürfnisse und das Alter der Schutzbefohlenen an.
- Ich schreite bei sprachlichen Grenzverletzungen ein und beziehe Position zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

3.4. Zulässigkeit von Geschenke machen

- Ich handle reflektiert und transparent im Umgang mit Schenken.
- Mir ist bewusst, dass finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, an einzelne Schutzbefohlene unzulässig sind.

3.5. Beachtung der Intimsphäre

- Ich halte mich nicht mit einzelnen Schutzbefohlenen in Schlaf- und Sanitärräumen auf.
- Ich führe meine Körperpflege nicht gemeinsam mit den mir anvertrauten Schutzbefohlenen durch. Wenn keine Möglichkeit separater Waschräume für Betreuungspersonen besteht, achte ich darauf, dass die Körperpflege der Erwachsenen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen stattfindet.
- Mir ist bewusst, dass bei Veranstaltungen und Fahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, eine ausreichende Anzahl an Bezugspersonen dabei ist. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen muss sich dies auch in der Gruppe der Bezugspersonen widerspiegeln.

3.6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich weiß, dass Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen und gewaltverherrlichten Inhalten in allen kirchlichen Kontexten verboten sind und halte mich daran.
- Ich beachte bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild.
- Ich halte die Kinder und Jugendlichen dazu an bei der Nutzung von Handy, Kamera, Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und Respekt und Umsicht walten zu lassen.

3.7. Erzieherische Maßnahmen

- Ich gestalte erzieherische Maßnahmen so, dass die persönlichen Grenzen des Betreffenden nicht überschritten werden.
- Ich gestalte erzieherische Maßnahmen angemessen, transparent und konsequent und achte darauf, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen.
- Ich unterlasse jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Nötigung, Drohung und Freiheitsentzug bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen.
- Ich reflektiere das eigene Verhalten und bin offen für Rückmeldungen und Kritik.

3.8. Regelung im Umgang mit Annahme von Geschenken

- Ich beachte, dass Geschenke ein Ausdruck des Dankes und der Anerkennung sind und keine Begünstigung einzelner oder bestimmter Gruppen darstellen. Geschenke kann ich annehmen, wenn der Charakter des Dankes und der Anerkennung erkennbar ist und damit keine exklusive Gegenleistung erwirkt werden soll. Geldgeschenke werden in Rücksprache mit der/dem/den Schenkenden ausschließlich für seelsorgerische und caritative Zwecke entgegengenommen.

3.9. Regelungen zum Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Kein Mensch kann sich davon freisprechen, Regeln zu übertreten und Fehler zu begehen. Beides gehört in gewisser Weise zum Menschsein dazu und häufig geschehen Regelübertretungen ohne Vorsatz. Gerade aus diesem Grund ist es notwendig, in einem vertrauensvollen Umfeld, Fragen und uneindeutige Situationen besprechen zu können und so zu einer Verständigung beizutragen und zu einer reflektierten Haltung zu gelangen. Übertretungen von Inhalten dieses Kodex sollten jedoch dann Konsequenzen nach sich ziehen, wenn ein Vorsatz offensichtlich erkennbar ist. In unserem Pastoralen Raum Wittlich, den dazu gehörenden Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften und Gruppen sollen...

- ...hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende generell auf ihr Verhalten gegenüber anderen Personen, insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen sowie dessen Wirkung angesprochen werden dürfen.
- ...Mitarbeitende eigene Übertretungen des Verhaltenskodex im Pastoralteam transparent machen.
- ... Themen der Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz, Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Menschen in Teamgesprächen oder Fortbildungen thematisiert werden.
- ... Übertretungen nicht verschwiegen, sondern entsprechend weitergegeben werden. Deuten Auffälligkeiten am Verhalten eines Mitarbeitenden im Haupt- oder Ehrenamt auf den Verdacht von Übergriffigkeiten oder auf sexualisierte Gewalt hin, besteht die Verpflichtung, die jeweils zuständige personalverantwortliche Person und die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Trier zu informieren. Bei Unsicherheiten stehen die Fachstelle Prävention im Bistum Trier, die Lebensberatungsstelle in Wittlich, die Fachstelle Jugend im Visitationsbezirk (VB) Trier oder die Hauptamtlichen als Ansprechpersonen zur Verfügung

4. Risiko- und Potentialanalyse

Alle Pfarreien im Pastoralen Raum haben eigenverantwortlich Schutzkonzepte für ihre Situation erstellt und dazu Risikoanalysen durchgeführt. Diese Ergebnisse und Schutzkonzepte greifen in den jeweiligen Pfarreien vorrangig und sind Grundlage für das Schutzkonzept des Pastoralen Raums und hier eingeflossen. Insofern stellt dieses Schutzkonzept das Rahmenkonzept dar. Zukünftig bilden die in regelmäßigen Abständen jeweils durchzuführenden Risiko- und Potentialanalysen bzw. Konzept-Evaluationen vor Ort die Grundlage

der kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes für den Pastoralen Raum. Dieses wiederum fließt als Rahmen auch in die Weiterentwicklung der pfarrlichen Schutzkonzepte ein.

5. Beratungs- und Beschwerdewege

Immer wieder kann es im alltäglichen menschlichen Miteinander zu Situationen oder Verhaltensweisen kommen, die ein merkwürdiges Gefühl hinterlassen, in denen sich Personen nicht ernst genommen, nicht wertgeschätzt fühlen oder wo Privat- und Intimsphären nicht beachtet werden.

Grenzverletzungen jeglicher Art, Übergriffe und Verhaltensweisen, die dem Verhaltenskodex entgegenstehen, sollten bekannt gemacht werden und werden von uns sehr ernst genommen. Fragen, Sorgen, Rückmeldungen, Anzeigen und Beschwerden können dazu beitragen, solche Verhaltensweisen zu erkennen, zu unterbinden und künftig zu vermeiden.

Im gesamten Pastoralen Raum Wittlich gibt es geschulte Personen, die als **Ansprechpersonen** fungieren und an die sich gewendet werden kann **bei Fragen, Beobachtungen, Beschwerden oder erfahrenen Grenzverletzungen**. Die letztendliche Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung des jeweiligen pfarrlichen Schutzkonzeptes trägt dabei der leitende Pfarrer.

Wenn einer dieser Personen eine Mitteilung einer Grenzverletzung oder eines Übergriffes gemacht wird, dann greift der Interventionsplan (Punkt 9).

Die **Kontakt Daten der Ansprechpersonen in den jeweiligen Pfarreien** können dort erfragt werden bzw. werden von dort veröffentlicht.

Die Liste **aller Ansprechpersonen** und der entsprechenden Kontaktdaten ist auf der **Homepage des Pastoralen Raums** abrufbar.

5.1. Geschulte Personen für den Pastoralen Raum (auch bei Beschwerden):

Ralf-Dieter Dörrenbächer, Leitungsteam, Pastoraler Raum Wittlich
Tel. 0171-2700676, ralf-dieter.doerrenbaecher@bistum-trier.de

Monika Hochscheid, Verwaltungsangestellte, Pastoraler Raum Wittlich
Tel. 06571-146940, monika.hochscheid@bistum-trier.de

5.2. An wen kann ich mich noch wenden?

Beratung und Unterstützung kann jede und jeder in Anspruch nehmen bei Fragen, Unsicherheiten, gemachten Beobachtungen, die nicht einzuordnen sind oder selbst erfahrenen Grenzverletzungen.

Anlaufstellen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier:

Ursula Trappe, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin
Bischöfliches Generalvikariat, Ursula Trappe – vertraulich -, Postfach 1340,
54203 Trier
Tel.: 0151 50681592
E-Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de

Markus van der Vorst, Dipl. Psychologe
Bischöfliches Generalvikariat, Markus van der Vorst – vertraulich -, Postfach
1340, 54203 Trier
Tel.: 0170 7105 442
E-Mail: markusvanderVorst@bistum-trier.de

Weitere Fachstellen zur Beratung und Unterstützung:

Lebensberatung Wittlich:

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier
Kasernenstraße 37
54516 Wittlich
Tel.: 06571 4061 | Fax: 06571 265328

Fachstelle Jugend:

Fachstelle Jugend Trier
Alberostr. 10
0651 9947 59 412

Kinderschutzbund Bernkastel-Wittlich e.V.:

Haus der Familie/Mehrgenerationenhaus
Brautweg 1
54516 Wittlich
Telefon: 06571 2110

Nummer gegen Kummer:



6. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Der Pastorale Raum Wittlich empfiehlt seinen zugehörigen Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften für Immobilien, die im jeweiligen Besitz sind bzw. deren Hausherrin sie sind, eine entsprechende Hausordnung zu erlassen (z.B. Pfarrheime, Büchereien, Jugendräume etc.) Dieser Hausordnung sollte deutlich zu entnehmen sein, wie die Räumlichkeiten zu nutzen sind und welches Verhalten vom jeweiligen Nutzer erwartet wird.

Ebenso wird empfohlen, den Verhaltenskodex öffentlich bekannt zu geben.

Das Institutionelle Schutzkonzept des Pastoralen Raums ist auch in den Pfarreien öffentlich zugänglich zu machen.

7. Qualitätsmanagement

Die Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften im Pastoralen Raum verfügen über ein eigenes Schutzkonzept. In jeder Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft sind Ansprechpersonen und geschulte Personen für Prävention benannt. Sie werden aus- und weitergebildet.

Die Prävention sexualisierter Gewalt und die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist ein Prozess, der einer ständigen Überprüfung bedarf.

Es ist somit kontinuierlich zu überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen greifen und aktuell stimmig sind.

So ist nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt, spätestens aber alle 5 Jahre das vorliegende Schutzkonzept und insbesondere der Verhaltenskodex auf seine Aktualität zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

Zu diesem Zweck ist ein Arbeitskreis „Prävention“ unter Leitung der verantwortlichen Person aus dem Leitungsteam des Pastoralen Raums eingerichtet, in dem aus allen Pfarreien jeweils mind. eine haupt- oder ehrenamtliche Ansprechperson bzw. geschulte Person mitarbeiten sollte.

Folgende Maßnahmen gelten im Pastoralem Raum Wittlich:

Alle ehren-, neben und hauptamtlich mitarbeitenden Personen müssen am Beginn ihrer Tätigkeit eine **Selbstverpflichtungserklärung** (siehe Anhang) unterzeichnen.

Des Weiteren besteht für alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen die Pflicht zur **Selbstauskunftserklärung** (siehe Anhang) – diese ist Teil der Selbstverpflichtungserklärung (siehe hierzu 2. Personalauswahl/-entwicklung).

Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII sich durch Einsichtnahme in ein **erweitertes Führungszeugnis** (EFZ – siehe Prüfschema) überzeugt wurde.

Mit der im Anhang aufgeführten Bestätigung kann für ehrenamtlich Mitarbeitende gebührenfrei ein EFZ beantragt werden. Bei einschlägigen Einträgen oder Verweigerung einer Abgabe des EFZ ist eine Einstellung bzw. Mitarbeit der jeweiligen Person nicht zulässig.

Alle Hauptamtlichen und in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Arbeit mit schutzbefohlenen Personen, absolvieren eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Eine Auffrischung soll alle 5 Jahre erfolgen.

8. Prüfschema EFZ

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes verlangt der Gesetzgeber, dass auch Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn ihre Tätigkeit bestimmten Kriterien entspricht.

Die Chance dieser Einführung liegt darin, dass alle Organisationen und Träger der freien Jugendhilfe bundesweit signalisieren, dass sie die Personalauswahl ernst nehmen und alles tun, um keine einschlägig vorbestraften Personen in ihrer Organisation tätig werden zu lassen. Somit wird Täterinnen und Tätern erschwert, die Organisation zu wechseln und weiter in der Jugendarbeit tätig zu sein.

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

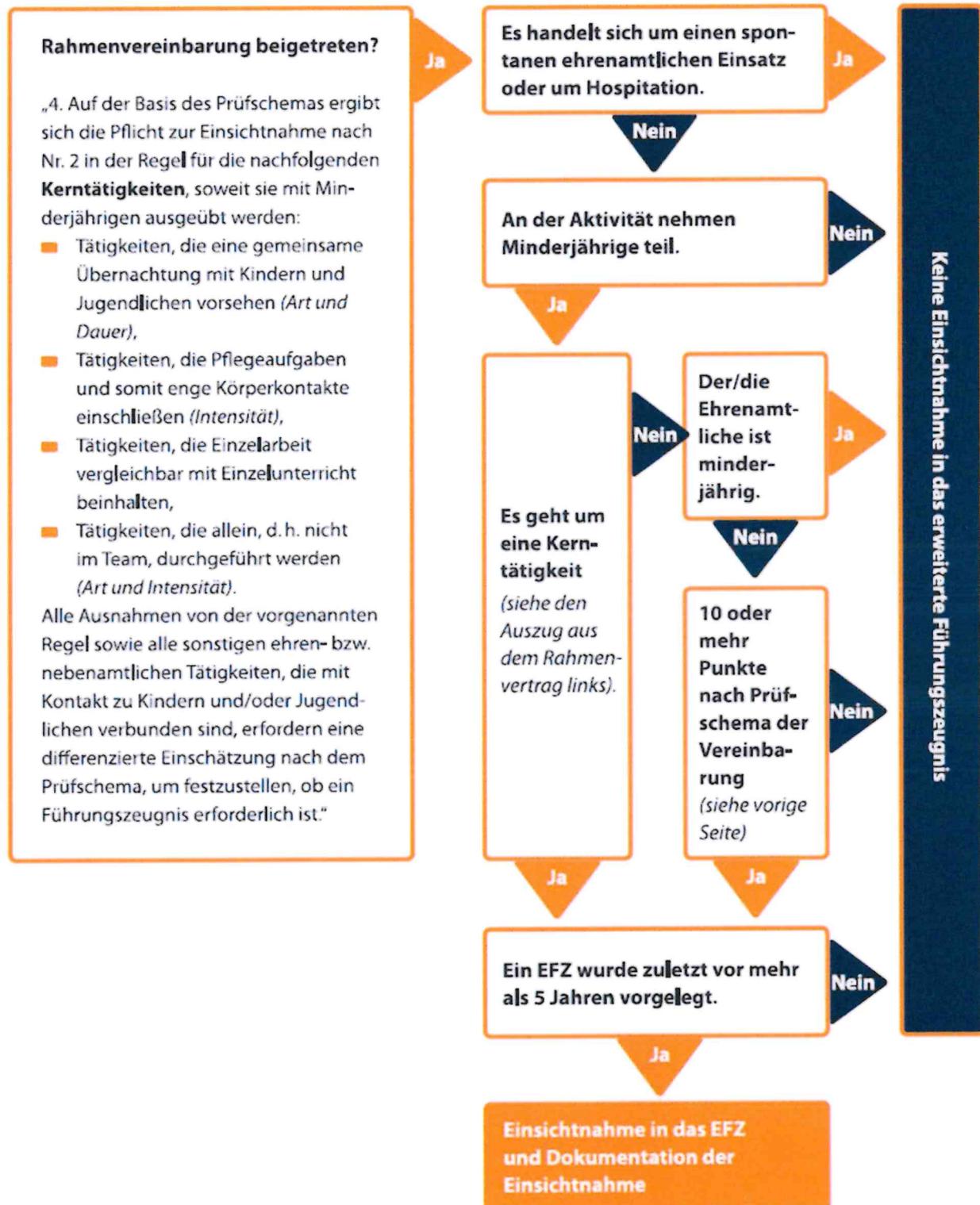
Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert		0 Punkte²	1 Punkt	2 Punkte
Die Tätigkeit				
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses		Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis		Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)		Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen		Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt		Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt		Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe		über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt		Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit		Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang		Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

² Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern, dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

Um die praktische Anwendung zu unterstützen, hat die Arbeitsgruppe im Bischöflichen Generalvikariat einen Entscheidungsbaum entwickelt.

Es ergibt sich dann das Schema auf der folgenden Seite (dabei ist immer das hier abgebildete Prüfschema nach Punkten zu beachten, wenn kein eindeutiges Ergebnis erzielt wird oder die Tätigkeit besonders wichtig ist).

Zu prüfende Fragen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ):



Quelle: Prävention Bistum Trier

Genehmigte Fassung vom 09.10.2024

9. Interventionsplan und Nachsorge

Bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendliche oder allgemein Schutzbefohlenen Personen ist ein planvolles, aber sensibles Vorgehen unabdingbar.

Es ist daher in einem solchen Fall wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die in einem Interventionsplan festgelegt wurden.

Dies bietet allen Beteiligten in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität eine Orientierungshilfe und Handlungssicherheit.

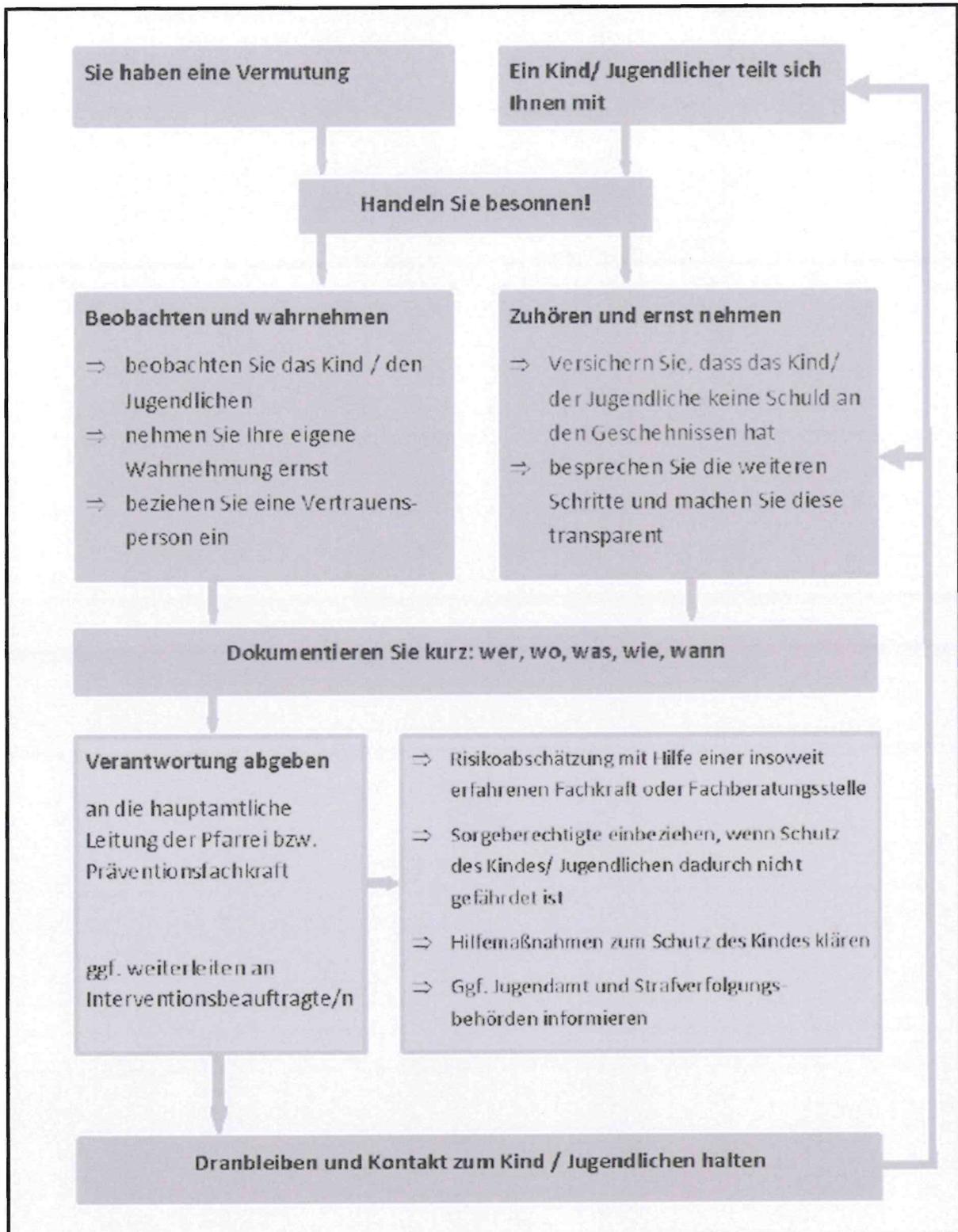
Das Verfahren ist festgelegt und abrufbar im "Interventionsplan für Beschäftigte im pastoralen Dienst und ehrenamtlich Tätige in Pfarreien im Bistum Trier":

[www.bistum-trier.de/export/sites/portal/praevention/.galleries/dokumente/Interventionsplan Bistum Trier.pdf](http://www.bistum-trier.de/export/sites/portal/praevention/.galleries/dokumente/Interventionsplan_Bistum_Trier.pdf)

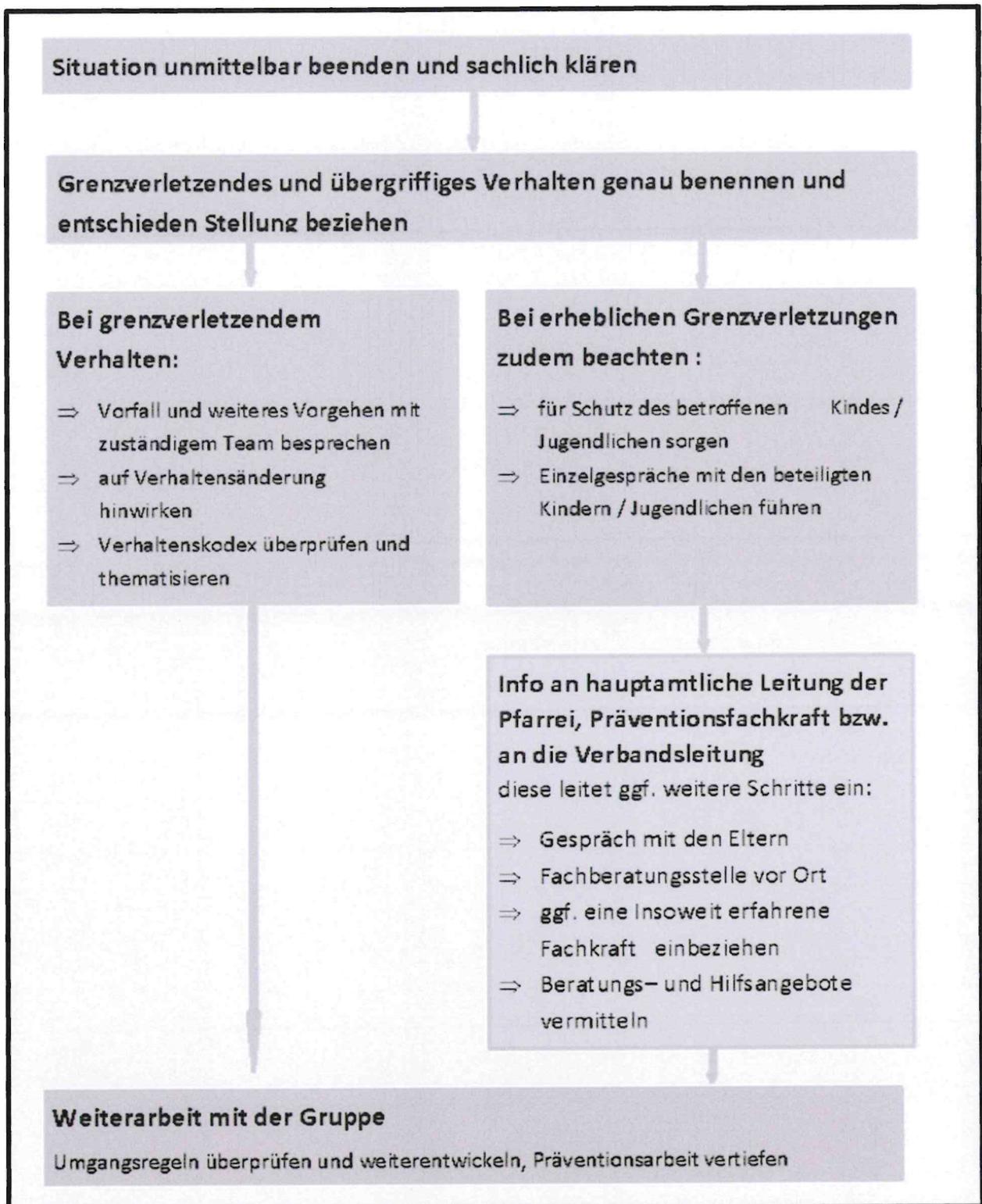
Als Ansprechperson steht auch die **Interventionsbeauftragte** im Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung:

Frau Dr. Rauchenecker, Tel. 0651-7105-442, katharina.rauchenecker@bistum-trier.de

9.1 Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ... ein Verdacht entsteht?



9.2 Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung unter Kindern/Jugendlichen beobachten?



10. Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes

Dieses vorliegende Institutionelle Schutzkonzept des Pastoralen Raums Wittlich tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die kontinuierliche Überprüfung und Aktualisierung des bestehenden Konzeptes ist für uns erforderliches Mittel und Zweck zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang im Arbeitsalltag miteinander.

Notwendige anfallende Änderungen werden in den erforderlichen Gremien, Gruppen, Teams und dem Arbeitskreis „Prävention“ ausreichend besprochen und verabschiedet.

In Kraft gesetzt:



Wittlich, 01. November 2024

Leitungsteam Dekan Matthias Veit, Ralf-Dieter Dörrenbächer

Wittlich, 01. November 2024

Vorsitzender Verbandsausschuss Marco Brixius



Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit _____

Erklärung:

- Ich habe das Leitbild und den Verhaltenskodex des Pastoralen Raums Wittlich erhalten.
- Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen und verstanden.
- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Kontakt mit den mir anvertrauten Menschen einzuhalten und gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift



Selbstauskunftserklärung

Name

Vorname

Geburtsdatum

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB die in 572a des SGBV genannt werden.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift / ggfls. Firmenstempel

Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. S 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. S 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. S 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. S 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. S 12JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers